

## 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Räckelwitz (Hundesteuersatzung) vom 31.03.1999

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) sowie §§ 2, 6 Abs. 2 Ziffer 2, 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 20.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1 – Änderung der Satzung

1. Der **§ 6 der Satzung** wird wie folgt neu gefaßt:

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 20,00 Euro.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 30,00 Euro. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.

2. Der **§ 10 Absatz 4 der Satzung** wird wie folgt neu gefaßt:

Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro eine Ersatzmarke ausgegeben.

3. Der **§ 11 Absatz 2 der Satzung** wird wie folgt neu gefaßt:

Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet werden.

### Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### ***Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:***

*Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.*

*Dies gilt nicht, wenn*

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;*

3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

*Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.*

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Räckelwitz, den 21.12.2001...

  
Brußk  
Bürgermeister

